

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
vernehmlassung.fd@lu.ch

Luzern, 22. Juni 2018

Vernehmlassung Aufgaben -und Finanzreform 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2018 unterbreiten Sie uns die Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR 18) zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig bedanken wir uns dafür, dass die Vernehmlassungsfristen für die Gemeinden für die AFR 18 und das Gesetz über den Finanzausgleich bis zum 20. Juli 2018 verlängert wurden.

Ergänzend zum Fragebogen äussert sich der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) fristgerecht wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage für die Vernehmlassung zur AFR 18 beurteilen wir als sehr delikant. Das Projekt AFR 18 ist nicht nur aufgrund des grossen Umverteilungsvolumens und seiner Komplexität von grosser Tragweite. Die Vorgeschichte mit der Übersteuerung durch das KP 17, der notwendigen Sistierung und der wiederholt modifizierten Erwartungen des Kantons erschwerten das Projekt zusätzlich.

Der VLG ist sich bewusst, dass es sich bei der Vernehmlassungsbotschaft um eine unfertige Vorlage handelt, die eine Lücke ausweist und wesentlicher Nachbesserungen bedarf. Er anerkennt auch, dass diese Vernehmlassung aufgrund des zeitlichen Drucks für den Kanton jetzt gestartet werden musste. Es entspricht einem Entgegenkommen des VLG gegenüber der Regierung, dass er seine Bereitschaft zur Freigabe einer unfertigen Vernehmlassungsvorlage erteilt hat.

Die Würdigung der Ausgangslage erfolgt in den Gemeinden unterschiedlich. Einige Gemeinden beschleicht ein ungutes Gefühl, insbesondere wenn sie die mitgelieferte Globalbilanz beurteilen. Es ist schwer, diese Gemeinden mit dem Hinweis auf die weiteren Arbeiten und den Zielzustand zu beschwichtigen. Der VLG nimmt diese Positionen ernst.

Unter Würdigung dieser Ausgangslage äussert sich der VLG insbesondere zum Zielzustand, zur bestehenden finanziellen Lücke, zu den Einzelmassnahmen und zu den Pendenzen.

Der VLG trägt die meisten Elemente des Zwischenergebnisses mit, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine stimmige Globalbilanz vorliegt. Ohne eine stimmige Globalbilanz lehnt der VLG die Vorlage als Ganzes ab. Dies führt dazu, dass der Fragebogen die Position nach Meinung des VLG nicht abbilden kann. Je nachdem ob man die Bedingung "stimmige Globalbilanz" anwendet oder nicht, resultieren andere Antworten.

2. Allgemeine Position des VLG

Der VLG hat seine Position zur AFR 18 mehrfach wiederholt. Diese ist im Positionspapier festgeschrieben und breit abgestützt. An dieser Position hat sich nichts verändert. Sie wurde im Schreiben an den Regierungsrat vom 22. Februar 2018 noch einmal bekräftigt. Sie kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der VLG steht zum Projekt AFR 18 und strebt eine einvernehmliche Lösung an.
2. Das bisher vorliegende Paket ohne Schliessung der Lücke ist in dieser Form nicht mehrheitsfähig und wird vom VLG nicht mitgetragen. Es sind Nachbesserungen nötig.
3. Die SV 17 darf nicht als Gegenfinanzierung herangezogen werden.
4. Der VLG hält an den Forderungen des Positionspapiers fest (insbesondere maximale Belastung Gemeinden 5 Mio.; Verwerfungen von max. Fr. 60.-/EW/Jahr für eine einzelne Gemeinde).
5. Der VLG hält an der Forderung eines Kostenteilers von 50:50 für die Volksschule fest.
6. Ein Steuerfussabtausch als Gegenfinanzierung kommt in Betracht.
7. Die Verwerfungen sind weiter zu glätten. Wo dies nicht möglich ist, sind konkrete Ideen für den Härteausgleich zu präsentieren. Vom Härteausgleich dürfen nur wenige Gemeinden, die nur einen geringen Anteil der Bevölkerung repräsentieren, betroffen sein.

Der VLG misst die Vorlage letztlich an diesen Punkten. Die Eckdaten des Positionspapiers bezüglich Gesamtbelastung und Verwerfungen beurteilt der VLG als nicht verhandelbar.

3. Zielzustand

Der anzustrebende Zielzustand mit einer stimmigen Globalbilanz stimmt für den VLG mit dem Positionspapier überein. In der Vernehmlassungsbotschaft spüren wir jedoch zu wenig, dass sich die Regierung zu diesem Zielzustand bekennt. Auch in den medialen Äusserungen wurde wiederholt erwähnt, dass die Gemeinden 20 Millionen beitragen sollen. Der VLG hält unmissverständlich fest, dass die Gemeinden nur eine Gesamtbelastung von 5 Millionen, bei akzeptablen Verwerfungen von maximal Fr. 60.-/EW, mittragen werden. Bei einer grösseren Lücke und/oder zu starken Verwerfungen werden die Gemeinden die AFR 18 nicht mittragen.



4. Massnahmen

Der VLG beurteilt die Einzelmassnahmen im Folgenden unter dem Vorbehalt einer stimmigen Globalbilanz. Ausserdem gehen wir davon aus, dass Personen und Organisationen, welche Massnahmen zur Streichung empfehlen, andere Gegenfinanzierungen im gleichen Betrag vorlegen (müssen).

4.1 Wasserbau und Kostenteiler Volksschule

Der VLG spricht sich für die Umsetzung der Vorlage zum Wasserbau und einen Kostenteiler in der Volksschule von 50:50 aus. Bei beiden Vorlagen handelt sich um Geschäfte, die seit weit über 10 Jahren einer Lösung harren. Bei beiden Geschäften besteht ein Konsens zwischen Kanton und Gemeinden, wie die Aufgaben zu verteilen sind und wer die Kosten tragen soll. Die Diskussionen entzündeten sich um die Gegenfinanzierung.

Die Vorlage zum Wasserbau streut sehr stark. Umstritten ist die effektive Mehrbelastung des Kantons, aber auch die Verteilung der Entlastung auf die Gemeinden. Ebenfalls sehr kritisch wird beurteilt, dass es sich beim Wasserbau kurzfristig nur um eine Scheinentlastung handelt. Bei den meisten Gemeinden werden Projekte erst in einigen Jahren realisiert werden. Die Gegenfinanzierung ist aber ab dem 1. Januar 2020 zu leisten. Auch kritisiert wird die Vermischung von Investitionsvorhaben mit der Belastung in der laufenden Rechnung. Während sich der Abschreibungsbedarf der zukünftigen Investitionen für den Kanton über die Zeit erst aufbaut, sollen die Gemeinden ihre Gegenfinanzierungen ab 2020 leisten. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht klar, ob diesem Umstand für den Wasserbauanteil von 9.5 Mio. Franken Rechnung getragen wird.

Die vorliegenden Zahlen bieten Angriffsfläche, wir sehen im Moment jedoch keine bessere Alternative. Dem Problem der Scheinentlastung ist insbesondere im Rahmen der Analyse der Verwerfungen Beachtung zu schenken. Könnten einzelne Gemeinden nur dank der Wasserbauentlastung im akzeptablen Bereich der Verwerfungen gehalten werden, wäre dies allenfalls im Härteausgleich zu berücksichtigen. Nach den heute vorliegenden Zahlen ist aber nicht davon auszugehen, dass es solche Fälle gibt.

Beim Kostenteiler für die Volksschule unterstützen wir die Lösung 50:50. Diese wurde seit vielen Jahren angestrebt, von den Gemeinden immer wieder gefordert und auch vom Parlament unterstützt. Die Vorlage hat das Potential, diese Pendezen endlich zu lösen. Der Kostenteiler 50:50 ist von zentraler Bedeutung, da er im grössten Budgetposten die Aequivalenz herstellt. Mit der Aequivalenz sind bessere Anreizstrukturen verbunden. Beim Kostenteiler 50:50 geht es aber insbesondere um Fairness zwischen den Gemeinden. Vom heutigen System profitieren insbesondere Gemeinden mit tiefen Bildungslasten, da für sie der überhöhte Kostenanteil weniger ins Gewicht fällt. Eine Korrektur ist deshalb von hoher politischer Relevanz.

Parallel dazu ist das Mitspracherecht der Gemeinden zu stärken. Eine Verbundaufgabe in dieser Grössenordnung kann nur funktionieren, wenn es geeignete Gefässe gibt, in den sich die Staatsebenen absprechen und tragfähige Lösungen finden.



4.2 Gegenfinanzierungen

Wir sind uns bewusst, dass Wasserbau und Volksschulkostenteiler zu einigen sehr schmerzhaften Gegenfinanzierungen führen. Das Bekenntnis zu einer stimmigen Globalbilanz beinhaltet für uns aber auch die Bereitschaft, happe Gegenfinanzierungen zu akzeptieren. Die Beurteilung der einzelnen Massnahmen erfolgt zwischen den Gemeinden sehr unterschiedlich und ist stark von der jeweiligen Situation abhängig. Nach unserer Beurteilung sind die individuellen Situationen in einer stimmigen Globalbilanz jedoch voll aufgefangen.

Unter Würdigung der Gesamtumstände und unter Vorbehalt einer stimmigen Globalbilanz können wir den präsentierten Gegenfinanzierungen im Gesamtpaket mit einer Ausnahme (Entschädigungsmodelle der Steuerverwaltung) zustimmen. Wir erlauben uns aber auf einige Punkte hinzuweisen, bei denen es auch ablehnende Gemeinden gibt. Von Minderheiten als kritisch beurteilt werden:

a) Aufteilung Sondersteuern

Besonders ressourcenstarke Gemeinden argumentieren, dass damit die bewährte Aufteilung von 50:50 aufgegeben wird und die Massnahme deshalb abzulehnen sei. Diese Argumentation kann der VLG nachvollziehen. Da die Massnahme aber einfach und ergiebig ist, wird sie im Sinn der Gesamtlösung von der Mehrheit mitgetragen. Sollte in der definitiven Botschaft Spielraum bestehen, ist der Teiler so nahe wie möglich bei der Aufteilung 50:50 festzusetzen.

b) EL und IPV WSH

Viele Gemeinden haben Angst, dass diese beiden Massnahmen unliebsame dynamische Entwicklungen auslösen. Bei der IPV WSH ist ausserdem stossend, dass der Kanton dafür Bundesgeld bezieht, die Gemeinden aber die Kosten tragen. Die gleichgewichtige Entwicklung über die nächsten Jahre ist im Rahmen der dynamischen Analyse nachzuweisen. Die dynamische Entwicklung ist einem Monitoring zu unterziehen und in der Fachgruppe Sozialversicherungen zu diskutieren. Im Sinn der Gesamtlösung trägt der VLG die Massnahmen mit.

c) Musikschulstrategie

Die Strategie der Reduktion der Anzahl Musikschulen dürfte in der Umsetzung zu einigen Diskussionen führen. Die Strategie ist aber nicht Teil dieser Vorlage. Der Kostenteiler von 50:50 lässt sich bei Bedarf auch mit mehr Musikschulen umsetzen. Die Umsetzung tragen wir deshalb mit. Die einheitliche Anwendung des Kostenteilers 50:50 erachten wir als richtig.



d) Steuerfussabtausch

Eine Minderheit sieht beim Steuerfussabtausch zwei Probleme. Die entstehenden zusätzlichen Verwerfungen werden insbesondere von den ressourcenstarken Gemeinden kritisiert, was verständlich ist. Die gleichen Kreise sehen aber auch ein staatspolitisches Problem, weil in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Die Mehrheit vertritt die Position, dass die Massnahme einfach und ergiebig ist. Sie hält ausserdem die Steuerbelastung konstant. Im Sinn einer Gesamtlösung tragen wir die Massnahme deshalb mit.

e) Aufteilung Inkassoprovisionen

Wir beurteilen es als fragwürdig, wenn die Gemeinden neu nur noch 28% der Sondersteuern erhalten und gleichzeitig auch noch auf die Inkassoprovision verzichten müssen. Die Gemeinden sollen fachlich korrekte Veranlagungen vornehmen, wobei die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten wichtig ist (z.B. für die Bestimmung des Handänderungswerts oder das Erkennen von Kettengeschäften). Insbesondere beim Beschreiten des Rechtswegs fallen dabei Kosten an, die von der Gemeinde zu tragen sind. Die Inkassoprovision belässt der Gemeinde eine minimale Entschädigung für diesen Aufwand. Auf das Gesamtpaket "Entschädigungsmodelle Steuerverwaltung" ist deshalb zu verzichten. Die Massnahme wird von einer klaren Mehrheit abgelehnt und vom VLG deshalb nicht mitgetragen.

f) Streichung Mittelverwendung Strassen

Insbesondere Landgemeinden sehen diese Massnahme kritisch. Es ist politisch stossend, wenn auf Gemeindestrassen Abgaben erhoben werden, die Gemeinden davon aber keinen Anteil erhalten. Im Sinn der Gesamtlösung tragen wir die Massnahme aber unter Vorbehalt einer stimmigen Globalbilanz mit.

g) Massnahmen Finanzausgleich

Je nach Situation der Gemeinden werden die Anpassung der Abschöpfung und die Kürzung der Topfgrössen in den Lastenausgleichsgefässen kritisiert. Unter Vorbehalt einer stimmigen Globalbilanz trägt der VLG die Massnahmen jedoch mit. Sie entsprechen dem politischen Willen, sind mit anderen Kantonen vergleichbar und können mit der AFR 18 verträglich umgesetzt werden. Ob die Mindestausstattung erhöht werden muss, ist im Rahmen des nächsten Wirkungsberichts zu beurteilen.

Die übrigen Massnahmen werden ohne Diskussion mitgetragen.



5. Bestehende Lücke

Zu klären ist, wie die bestehende Lücke geschlossen werden kann. Der VLG hat bereits im Projekt klargestellt, dass er nur hinreichend wahrscheinliche Gegenfinanzierung akzeptieren wird. Die Anrechnung der Steuergesetzrevision 2020 als Gegenfinanzierung ist für den VLG deshalb keine Option. Die Steuergesetzrevision ist unsicher, Widerstand wurde angekündigt und ein Referendum ist wahrscheinlich. Würde die Vorlage als Gegenfinanzierung herangezogen, tragen die Gemeinden das ganze Risiko. Der Kanton hat seine angestrebten 20 Millionen mit dem Mantelerlass gesichert - die Gemeinden sind auf eine erfolgreiche Abstimmung angewiesen. Das ist für den VLG nicht tragbar. Eine AFR 18, deren Globalbilanz nur mit der Steuergesetzrevision 2020 stimmig gemacht werden kann, lehnt der VLG ab. Es sind andere Gegenfinanzierungen zu wählen.

Die skizzierte Volksschulkostensteuerung sehen wir als eine Möglichkeit. Wir beurteilen es aber als notwendig, dass weitere Gegenfinanzierungen gesucht werden. Die Gegenfinanzierungen haben die Belastung der Gemeinden auf 5 Millionen zu reduzieren und die Verwerfungen zu verkleinern. Ausserdem ist die dynamische Entwicklung in ein Gleichgewicht zu bringen.

6. Die Position des VLG

Der VLG bekennt sich zur AFR 18 und trägt das Zwischenergebnis mit, sofern die bestehende Lücke geschlossen und eine stimmige Globalbilanz vorgewiesen werden kann. Die Vorlage kann weiterbearbeitet werden. Ergeben sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung Spielräume, sind diese im Sinn der Kommentare zu den Einzelmassnahmen zu nutzen.

Sollte die Steuergesetzrevision als Gegenfinanzierung für die AFR 18 herangezogen werden, ist sie vorgängig rechtskräftig zu beschliessen.

Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Rolf Born
Präsident

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:

Alle Gemeinden

Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen VLG



Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 1. Mai 2018

Aufgaben- und Finanzreform 18
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Adresse: Tribschenstrasse 7, 6005 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Dr. Armin Hartmann
Telefonnummer: 041 933 13 64
E-Mail-Adresse: gemeindeammann@schlierbach.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:
www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1 AFR18 «light»

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Aufgabenteilung im Wasserbau mit den Massnahmen «Mittelverteilung für Strassen und öV» (vgl. Kap. 4.1.2) und «Individuelle Prämienverbilligung und Wirtschaftliche Sozialhilfe» (vgl. Kap. 4.4.1) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG unterstützt eine stimmige Vorlage zur AFR 18 als Ganzes. Den Sinn einer Bezeichnung AFR 18 "light" sehen wir nicht - genausowenig wie eine gruppenweise Gegenfinanzierung. Nach unserem Verständnis gibt es ein Gesamtpaket, in dem alle Be- und Entlastungen als Ganzes zu bewerten sind. Wir tragen mit, dass darin die Massnahmen Wasserbau, Mittelverwendung für Strassen und öV sowie IPV zu WSH enthalten sind. Eine isolierte Vorlage AFR 18 "light" würden wir jedoch nicht mittragen.

Sind Sie mit der Neuregelung der Zuständigkeiten für den Erlass von Verkehrsanordnungen (vgl. Kapitel 4.1.4) einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Vorschlag entspricht einem Kompromiss, den wir mittragen können. Die kantonale Stellungnahme für untergeordnete Strassen hat in der Regel kostenlos zu erfolgen.

Unterstützen Sie die Vereinfachung der Entschädigungen in der Steuerverwaltung (vgl. Kap. 4.3.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Verzicht auf die Inkassoprovision bei den Sondersteuern führt zu einer Situation, die nicht den geleisteten Arbeiten entspricht. Die Gemeinden erstellen nicht nur die Veranlagung, sie tragen auch die Kosten des Rechtswegs. Mit der Inkassoprovision erhalten die Gemeinden also eine Abgeltung für die Arbeit und ihr Risiko. Den Gemeinden zusätzlich zur Umverteilung der Sondersteuern auch noch die Inkassoprovision zu streichen, beurteilen wir deshalb also übertrieben und nicht gerechtfertigt. Folglich ist der ganze Block zu streichen (inkl. Umverteilung LuTAX).

Sollen Angebote an Palliativmedizin und -pflege eingeführt und gefördert werden (vgl. Kap. 4.4.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Im Projekt wurde vereinbart, dass im Rahmen der AFR 18 keine neuen Angebote entstehen dürfen. Diese erschweren die Lösungsfindung wesentlich. Eine Verbindung zur AFR 18 sehen wir als nicht gegeben. Auch wenn die Massnahme dem politischen Willen entsprechen mag und die Aufgabenteilung allenfalls tangiert ist: Die Massnahme ist in einem separaten Projekt zu beschliessen.

Soll eine Fachgruppe Sozialversicherungen eingeführt werden (vgl. Kap. 4.4.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

-

2 Volksschulkostenteiler

Welchen Kostenteiler bevorzugen Sie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen?

50:50 40:60
25:75 anderen:

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG setzt sich seit Jahren für die Aequivalenz im grössten Posten der Gemeinderechnungen ein. Es ist unstrittig, dass diese Aequivalenz einem Kostenteiler von 50:50 entspricht. Daran wollen wir festhalten. Der Kostenteiler ist im Gesamtpaket zu realisieren, wobei die Forderungen gemäss Positionspapier als unbedingte Rahmenbedingung gelten. Können diese Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, scheidert das ganze Projekt AFR 18.

Sind Sie damit einverstanden, dass der gewählte Kostenteiler auch für die anderen Massnahmen des Teilprojekts Bildung und Kultur (vgl. Kap. 4.2.3 – 4.2.8) gilt?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die generelle Anwendung im Bildungsbereich unterstützen wir und beurteilen sie als grossen Mehrwert.

Unterstützen Sie die Stärkung der Volksschuldelegation und den Ausbau ihrer Mitsprache (vgl. Kap. 4.2.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir beurteilen es als wichtig, dass die Volksschuldelegation interdisziplinär aufgestellt wird und in den Beratungen auf Kantons- und Gemeindeebene jeweils Vertreter aus den Bereichen Bildung und Finanzen anwesend sind.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Kostenteiler 40:60 oder 50:50 mit den Massnahmen Ergänzungsleistungen (vgl. Kap. 4.4.2) und Sondersteuern (vgl. Kap. 4.3.2) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG unterstützt eine stimmige Vorlage zur AFR 18 als Ganzes. Den Sinn der Frage nach einer gruppenweisen Gegenfinanzierung sehen wir nicht. Nach unserem Verständnis gibt es ein Gesamtpaket, in dem alle Be- und Entlastungen als Ganzes zu bewerten sind. Wir tragen mit, dass darin unter Vorbehalt der stimmigen Globalbilanz die Massnahmen Kostenteiler 50:50, Kostenteiler EL und Umverteilung Sondersteuern enthalten sind.

Unterstützen Sie zur Gegenfinanzierung eines Kostenteilers 50:50 darüber hinaus einen Steuerfussabtausch (vgl. Kap. 4.3.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG unterstützt einen Kostenteiler von 50:50. Dieser kann nur mit einem Steuerfussabtausch sinnvoll umgesetzt werden. Sofern die Anforderungen an eine stimmige Globalbilanz eingehalten sind, können wir dem Steuerfussabtausch zustimmen. Der einmalige Eingriff in die Gemeindeautonomie erachten wir im Sinn der zukunftsgerichteten Lösung als gerechtfertigt.

3 Finanzausgleich

Sind Sie damit einverstanden, dass der topografische Lastenausgleich durch die neue Aufgabenteilung im Wasserbau um 2 Millionen Franken jährlich gekürzt wird (vgl. Kap. 4.6.1)?

Ja

Nein

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der Ausgabenreduktion der Gemeinden beurteilen wir eine Reduktion der Dotierung als gerechtfertigt.

Unterstützen Sie die Reduktion des Bildungslastenausgleichs um 4,8 Millionen Franken beziehungsweise 8 Millionen Franken (vgl. Kap. 4.6.2)?

Ja

Nein

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der Ausgabenreduktion der Gemeinden beurteilen wir eine Reduktion der Dotierung als gerechtfertigt.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Anspruch auf die Mittel aus dem Bildungslastenausgleich erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent besteht (vgl. Kap. 4.6.3)?

Ja

Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Bildungslastenausgleich enthält heute ein beträchtliches Giesskannenelement, das mit dieser Massnahme beseitigt werden kann.

Sind Sie mit der Aufhebung der neutralen Zone, d.h. mit der Abschöpfung ab 86,4 Punkten im Ressourcenindex einverstanden (vgl. Kap. 4.6.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich hätten wir uns auch andere Lösungen für eine Reduktion des kantonalen Engagements im Ressourcenausgleich vorstellen können. Da die Projektgruppe mehrere Möglichkeiten geprüft und keine bessere Wirkung gefunden hat, können wir die Massnahme mittragen. Die Massnahme ist eindeutig als Massnahme zugunsten der ressourcenstarken Gemeinden zu werten.

Unterstützen Sie die Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 4.6.5)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Nur mit dieser Massnahme können die Ziele des FLB beziehungsweise die Gegenfinanzierung der AFR 18 erreicht werden.

Sind Sie mit dem skizzierten Härtefallausgleich einverstanden (vgl. Kap. 2.8.8)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Skizze ist in der Botschaft zu wenig umschrieben. Dies ist nachvollziehbar, da der Geldbedarf nicht klar ist. Das Grundprinzip, wonach der Härteausgleich befristet ist und unter den Gemeinden erfolgen muss, unterstützen wir. Wichtig ist, dass nur wenige Gemeinden in den Härteausgleich fallen dürfen. Fallen grosse Gemeinden wie Luzern, Emmen oder Kriens in den Härteausgleich, beurteilen wir die Vorlage als gefährdet.